

16569/AB
Bundesministerium vom 12.02.2024 zu 17138/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.903.045

Wien, 1.2.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 17138/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend HG Wien beurteilt Klauseln zur Servicegebühr bei Ö-Ticket als gesetzwidrig** wie folgt:

Frage 1:

- *Mit welcher Höhe beziffern das BMSGPK bzw. der VKI die Rückforderungsansprüche der Verbraucher im Zusammenhang mit den gesetzeswidrigen Klauseln zur Servicegebühr bei Ö-Ticket?*

Das – nicht rechtskräftige – Urteil wurde unter <https://verbraucherrecht.at/hg-wien-beurteilt-klauseln-zur-servicegebuehr-bei-oe-ticket-als-gesetzwidrig/67264> im Volltext veröffentlicht. Daraus ist die Höhe der unzulässigen Gebühren – und demzufolge im Fall der Rechtskraft der jeweiligen Rückforderungsansprüche pro bezahlter Gebühr – ersichtlich: „Servicegebühr von max. € 2,50“, „Servicegebühr von € 2,50“.

Es handelt sich um einen typischen Streuschaden. Der Begriff bezeichnet Schäden, die gleichermaßen bei einer großen Personenzahl auftreten, deren Höhe im Einzelfall aber so

gering ist, dass Betroffene ihre Ansprüche nicht verfolgen, weil die gerichtliche Durchsetzung höhere Kosten verursachen würde, als der eigentliche Schaden.

Auf in derartigen Fällen erstrittene Urteile folgen daher regelmäßig Sammelaktionen des Vereins für Konsumenteninformation (VKI). Dabei bündelt der VKI Ansprüche von betroffenen Verbraucher:innen und versucht eine Gesamtlösung zu erzielen. Alleine in den letzten fünf Jahren konnten auf diese Weise 40 Millionen Euro für rund 470.000 geschädigte Konsument:innen erstritten werden.

Genaue Daten über die Anzahl der Verkäufe unter Verwendung der inkriminierten AGB-Klauseln und tatsächlicher darauf gestützter Gebührenverrechnung sind nicht bekannt. Nach eigenen Angaben auf der Website <https://www.oeticketbusiness.com/ueberuns#:~:text=Mit%20knapp%2012%20Millionen%20verkauften,Eintrittskarten%20in%20%C3%96sterreich%20und%20S%C3%BCdosteuropa> verkaufte die CTS Eventim Austria GmbH beispielsweise im Jahr 2019 11,7 Millionen Tickets.

Frage 2:

- *Bei welchen anderen Ticket-Vertriebsunternehmen hat der VKI im Auftrag des BMSGPK bisher bereits gesetzeswidrige Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) festgestellt?*
 - a. *Wurden hier ebenfalls Rechtsverfahren durchgeführt und wie ist das Ergebnis?*

Über laufende Verfahren wird vom VKI aus prozessrechtlichen Gründen nur teilweise bzw. erst in einem späteren Verfahrensstadium informiert. Diese Überlegungen sind auch für die Auskunftserteilung des Ressorts maßgeblich. Über abgeschlossene Verfahren wird auf der seitens des Sozialministeriums geförderten Website www.verbraucherrecht.at stets zeitnahe und detailliert berichtet.

Der Jahresbericht 2022 über den Werkvertrag des BMSGPK mit dem VKI wurde dem Parlament als Anhang des Berichts über die Finanzierung des VKI im Jahr 2022 vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

